

Schulinterne Regelung für das Zweitsprachenjahr

1. Regelung für das Zweitsprachenjahr in der Provinz Bozen

Die vorliegenden Kriterien orientieren sich am Beschluss der Landesregierung Nr. 1319 vom 17. November 2015, welcher den zeitweiligen Besuch der Schülerinnen und Schüler in einer anderssprachigen Schule mit gleicher Ausrichtung auf Landesebene „**Un anno in L2/Zweitsprachenjahr**“ neu regelt.

Das Sozialwissenschaftliche, Klassische, Sprachen- und Kunstgymnasium Meran anerkennt und unterstützt diese Erfahrung aufgrund ihres großen erzieherischen kulturellen und persönlichkeitsbildenden Wertes. Die Ziele sind die Verbesserung der sprachlichen und kommunikativen Kompetenzen, die Kenntnis des sprachlichen und kulturellen Kontextes der anderen Sprachgruppe, sowie der Kompetenzerwerb in den in der Zweitsprache unterrichteten Fächern. Die gemachten Erfahrungen werden für die Wiedereingliederung am Gymnasium anerkannt und im Sinne einer erfolgreichen Weiterführung des Bildungsweges der Schülerinnen und Schüler bewertet.

Für den Besuch einer anderssprachigen Schule wird das 2. Jahr des zweiten Bienniums (4. Klasse) aus folgenden Gründen empfohlen:

- Der Beginn des zweiten Bienniums (dritte Klasse) stellt die Schulen vor große organisatorische und didaktische Herausforderungen;
- Die fachliche Ausrichtung einer Schule kommt am Beginn des zweiten Bienniums der Oberschule voll zum Tragen.

Teilnahmevoraussetzungen

- Versetzung in die nächste Klasse im Juni
- Positives Gutachten des Klassenrates
- Bewertung der Voraussetzungen durch eine interne Kommission

Dauer des Schulbesuchs

- ein ganzes Schuljahr oder
- ein Bewertungsabschnitt (Trimester, Semester)

Ein ganzes Schuljahr ist aus folgenden Gründen zu bevorzugen:

- Die Schülerin/der Schüler hat zeitlich die Möglichkeit, sich in das sprachlich-kulturelle Umfeld besser einzugliedern, weil das Lernen nicht nur im Unterricht stattfindet, sondern auch auf einer affektiven Beziehungsebene erfolgt.
- Die Wiedereingliederung in die Herkunftsschule wird aus didaktischer und organisatorischer Sicht erleichtert.

Es ist aber auch möglich, dass Schülerinnen und Schüler, in den 2. und 3. Klassen am Projekt teilnehmen, wenn sie eine hohe Motivation und geeignete Sozialkompetenzen mitbringen, über Lernautonomie und entsprechende sprachliche Kompetenzen verfügen, um am Unterricht erfolgreich teilzunehmen.

Die Studienerfahrung darf nicht wiederholt werden.

Verfahren

- **Teilnahme am Projekt und Termine**

Die Schülerinnen/die Schüler, die dieses Angebot nutzen wollen, sind verpflichtet, bis zum 20. März an der eigenen Schule das Ansuchen (siehe Anlage A) mit Angabe der Gastschule und der gewählten Fachrichtung einzureichen. Die Schülerin/ der Schüler gibt hierbei in einer Prioritätenliste auch andere Schulen an.

Die Schülerinnen/die Schüler, die von der ausgewählten Schule nicht angenommen wurden, werden eingeladen, eine andere Schule mit gleicher Ausrichtung laut Prioritätenliste auszuwählen. Dies setzt die Verfügbarkeit von freien Plätzen an der Schule voraus.

Die Schülerinnen und Schüler, die das Projekt absolvieren, bleiben während der Dauer des Zweitsprachenjahres formell in der Herkunftsschule eingeschrieben. Sie werden aber von der Schule verwaltet, in der sie das Zweitsprachenjahr ablegen.

- **Auswahl einer Schule mit derselben Ausrichtung**

Die Wahl einer Schule mit derselben Ausrichtung garantiert, dass das Schulcurriculum jenem der Herkunftsschule entspricht und dadurch die Kontinuität gewährleistet ist. Dies erleichtert die Anerkennung von gleichwertigen curricularen Fächern und deren Kernkompetenzen durch den Klassenrat der Herkunftsschule.

- **Teilnahmevoraussetzungen**

Unbedingte Voraussetzung, am Projekt teilzunehmen ist die vollständige Erreichung der von den Curricula vorgesehenen Lernziele in allen Fächern, also die Versetzung am Schuljahresende im Juni.

Die Schülerin/der Schüler muss in der Lage sein, an allen curricularen und extracurricularen Angeboten teilzunehmen, die in der Gastschule angeboten werden. Zu diesem Zweck verfasst der Klassenrat der Herkunftsschule, auf Anfrage der am Projekt interessierten Schülerinnen und Schüler, eine Beschreibung ihrer Kompetenzen. Jedes Gutachten wird gemäß Anlage B erstellt. Dabei wird **auch ein vom Klassenvorstand, der Lehrperson für den Fachbereich Italienisch und einer weiteren Lehrperson des Klassenrates** mit dem Schüler/der Schülerin geführtes Gespräch berücksichtigt. Falls die Lehrperson für Italienisch die Rolle des Klassenvorstandes einnimmt, wird eine weitere Lehrperson aus dem Klassenrat namhaft gemacht. Ein positives Gutachten ist Voraussetzung für die Teilnahme.

Der Direktor der Herkunftsschule ernennt eine aus drei Mitgliedern bestehende interne Kommission, die die Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Zulassung zum Zweitsprachenjahr bewertet. Mitglieder der Kommission können die Koordinatorinnen und Koordinatoren für das Zweitsprachenjahr, die Leitung der Fachgruppe Italienisch, die oder der Beauftragte für Sprachförderung, die stellvertretende Schulführungskraft oder die Schulführungskraft sein. Die Kommission wird alljährlich so zusammengesetzt, dass Befangenheit vermieden wird.

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der positiven Gutachten der Klassenräte und unter Berücksichtigung der eventuell bestehenden Vereinbarungen zwischen den betreffenden Schulen. Die Kommission erstellt eine nach Jahrgangsstufen getrennte Rangliste jener Bewerberinnen und Bewerber, die ein positives Gutachten der Klassenräte erhalten haben, unter Einhaltung der im Gutachten angeführten Kriterien.

Einsatz und Motivation	gegeben	teilweise gegeben	Nicht gegeben
Punkte	3	2	1

Sprachliche Kompetenz	angemessen	teilweise angemessen	nicht angemessen
Punkte	3	2	1

Sozial- und Verhaltenskompetenzen	angemessen	teilweise angemessen	nicht angemessen
Punkte	3	2	1

Lernautonomie und Beherrschung von Lernstrategien	gegeben	teilweise gegeben	nicht gegeben
Punkte	3	2	1

Schulische Leistungen	Der Notendurchschnitt fließt als Punktwert in die Bewertung ein		
Punkte			

Die Anzahl der teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten darf in der Regel nicht höher sein als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler der Herkunftsklasse und der aufnehmenden Klasse.

Falls die ausgewählte Schule nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten aufnehmen kann, erfolgt die Auswahl mittels der Rangliste der Herkunftsschule. Schülerinnen und Schüler in einer ungünstigen Position in der internen Rangliste wählen eine andere Schule mit gleicher Ausrichtung innerhalb des Landes. Dies setzt die Verfügbarkeit von freien Plätzen an der gewählten Schule voraus.

- **Mitteilung der Namen der Schülerinnen und Schüler an die Gastschulen und Annahme der Anträge**

Die Herkunftsschule teilt der gewählten Schule innerhalb 15. Mai die Namen der Schülerinnen und Schüler, die ein positives Gutachten des Klassenrates erhalten haben, mit und übermittelt innerhalb 20. Juni die erforderlichen Daten und das Bewertungsdokument.

Die Gastschulen teilen der Herkunftsschule innerhalb 30. Juni die Anzahl der verfügbaren Plätze mit. Auf der Grundlage der verfügbaren Plätze und auf Grundlage der internen Rangliste teilt die Herkunftsschule den betreffenden Schülerinnen und Schülern mit, ob sie von der Gastschule angenommen werden.

Die Schülerinnen und Schüler, die nicht angenommen wurden, werden eingeladen, eine andere Schule mit gleicher Ausrichtung auszuwählen, wie im Ansuchen angegeben.

- **Bewertung**

Die Schülerinnen/die Schüler, die am Projekt teilgenommen haben, kommen am Ende des Schuljahres bzw. des ersten Bewertungsabschnittes mit einer von der Gastschule ausgestellten Bewertungsunterlage (Zeugnis) wieder in die Herkunftsschule zurück.

Die Dokumente der Zwischenbewertung oder der Endbewertung, die von der Gastschule ausgestellt werden, sind für die Herkunftsschule gleichwertig.

Die Schülerin/der Schüler mit Aufschub der Schlussbewertung in einem Fach muss eventuelle Mängel an der Gastschule nachholen. Die Aufholmodalitäten hinsichtlich nicht erreichter Kompetenzen für Schülerinnen und Schüler, die nach einem Trimester/einem Semester in die Herkunftsschule zurückkehren, werden über die eventuell bestehende Vereinbarung oder zwischen den betroffenen Schulen geregelt.

Schülerinnen und Schülern des Landesschwerpunktes Musik wird empfohlen, den Unterricht in den Fachbereichen Instrument und Ensemble an der Herkunftsschule zu absolvieren, falls er an der italienischsprachigen Schule nicht angeboten wird.

- **Aufnahme und Begleitung**

Am Anfang des Schuljahres an der Gastschule ernennen die Klassenräte der beiden Schulen jeweils eine Lehrperson zum Tutor/zur Tutorin, die als Bezugsperson für die beteiligten Schülerinnen und Schüler eingesetzt wird. An den Gymnasien Meran werden die Lehrpersonen für die zweite Sprache als Tutoren ernannt. Die Tutoren an der Herkunfts- und Gastschule sorgen für die Kontakte zwischen den Schulen und unterstützen die Schülerinnen und Schüler.

Die Gastschule stellt den Schülerinnen und Schülern im Zweitsprachenjahr die in der jeweiligen Schulstufe eingeführten Schulbücher zur Verfügung, sofern Leihbücher vorgesehen bzw. verfügbar sind.

Um die Auswirkungen der Anpassungsphasen zu mildern, treffen die beteiligten Schulen angemessene Maßnahmen sowohl für die Aufnahme in der Gastschule als auch für die Begleitung nach der Rückkehr in die Herkunftsschule. Um eine bestmögliche Wiedereingliederung in die Schule zu gewährleisten können Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden. Die Klassenräte berücksichtigen bei der Rückkehr in die Herkunftsschule den Wert der Lernerfahrung und die erworbenen Kompetenzen.

- **Vorzeitige Rückkehr**

Eine eventuelle Rückkehr vor dem Ende des Schuljahres bzw. vor Semesterschluss kann nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der Genehmigung der beiden Schulführungskräfte.

Der Klassenrat legt in diesem besonderen Ausnahmefall falls nötig geeignete Aufhol- und Unterstützungsmaßnahmen fest, um den betroffenen Schülerinnen und Schülern die erfolgreiche Weiterführung des Bildungsweges zu erleichtern.

Die Schülerinnen und Schüler sind in diesem Fall verpflichtet, die vom Klassenrat in den einzelnen Fachbereichen festgelegten Aufhol- und Unterstützungsmaßnahmen zu nutzen.

- **Abkommen zwischen den Schulen**

Die Schulführungskräfte der beteiligten Schulen stellen mit Hilfe der betreffenden Klassenräte eventuelle Unterschiede zwischen den Curricula der Herkunftsschule und der Gastschule fest und sorgen mittels eines Abkommens für deren Vereinbarkeit.

Falls das Curriculum der Gastschule Fächer enthält, die in der entsprechenden Herkunftsschule nicht vorgesehen sind, sorgen die Schulführungskraft und der Klassenrat der Gastschule während des gesamten Zeitraumes dafür, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Möglichkeiten geeignete Ersatz- und Unterstützungsmaßnahmen zu organisieren und durchzuführen.

Die Herkunftsschule und die Gastschule regeln nach Möglichkeit mittels Vereinbarung auch die unterschiedliche Einteilung des Schuljahres.

Nach der Rückkehr organisiert und führt der Klassenrat ergänzende Unterstützungsmaßnahmen in jenen Fächern, die an der Gastschule nicht unterrichtet wurden, durch.

2. Regelung für das Zweitsprachenjahr außerhalb der Provinz Bozen

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit zum zeitweiligen Besuch einer italienischsprachigen Schule auch außerhalb der Provinz Bozen. Als Teilnahmevoraussetzung gilt die Versetzung in die nächste Klasse im Juni.

Der Klassenrat spricht sich nach eingehender Analyse der Lern- und Leistungssituation der interessierten Schülerinnen und Schüler für oder gegen die Nutzung dieser Möglichkeit aus. Es entfällt die Erstellung eines Gutachtens, die Bewertung der Voraussetzungen durch eine interne Kommission und die Erstellung von Ranglisten.

Die am Zweitsprachenjahr außerhalb der Provinz Bozen interessierten Schülerinnen und Schüler suchen bis zum 20. März an der eigenen Schule um die Teilnahme an.

Es liegt in der Verantwortung der Familien, sowohl eine für das Zweitsprachenjahr geeignete Schule als auch Unterkunft auszuwählen. Die Herkunftsschule bemüht sich darum, mit der von den Schülerinnen, Schülern oder Familien ausgewählten Schule, eine Kooperationsvereinbarung zur detaillierten Regelung der Erfahrung des Zweitsprachenjahres abzuschließen. Darin sollen vor allem die Begleitung der Schülerinnen und Schüler durch eine Tutorin oder einen Tutor, die Vorgehensweise bei vorzeitiger Rückkehr und die Nutzung der Aufhol- und Unterstützungsmaßnahmen geregelt werden.

Name und Familienname

Adresse

Telefonnummer

E-Mail



Meran,

An den Schuldirektor

Dr. Martin Holzner

Betreff: Projekt *Un anno in L2 – Zweitsprachjahr*

Sehr geehrter Herr Direktor,

Die/der unterfertigte (Name und Familienname),

Schülerin/Schüler der Klasse, teilt mit, dass sie/er die Absicht hat im Schuljahr
20...../20..... die Klasse

innerhalb der Provinz*

außerhalb der Provinz

an der

(Art und Name der Oberschule) zu besuchen, und zwar

ein gesamtes Schuljahr

1. Semester

*Innerhalb der Provinz:

Bei einer zu hohen Anzahl von Anträgen für ausgewählte Schulen mit begrenzten Aufnahmemöglichkeiten gibt die/der Unterzeichnete als Alternative folgende Schulen an:

1.

2.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift eines Elternteiles
